

### 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Schwarzenberg vom 15. Dezember 2009

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) sowie des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 mit Beschluss Nr. 061/2009 nachfolgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 16.7.2008 beschlossen.

#### § 1 Änderungen

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen Abs. 2 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:  
Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung (Zulassung, Erlaubnis, etc.) als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen wird durch nachfolgenden Abs. 10 ergänzt:  
Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit Abs. 5 erhält folgende Neufassung:  
(5) Gemäß § 19, Abs. 1 und 2 des SächsBestG müssen Erdbestattungen und Einäscherungen innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen.

Die Asche eines Verstorbenen ist innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung auf einem Bestattungsort (§ 1, Abs. 1 SächsBestG) beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 10 Ruhezeit erhält folgende Neufassung

(1) Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.

(2) Bei der Erstbelegung eines Wahlgrabes muss das Grabrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit laufen.

§ 14 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen Abs. 7 erhält folgende Neufassung

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im § 10 Abs. 1 SächsBestG genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, regelt sich das Nutzungsrecht automatisch nach den Festsetzungen des § 1 Abs. 1 SächsBestG.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Schwarzenberg tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schwarzenberg, den 15.12.2009

  
Hiemer  
Oberbürgermeisterin



#### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg vom 15. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) i. V. mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 mit Beschluss Nr. 062/2009 die nachfolgende Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 16.7.2008 beschlossen.

#### § 1 Änderungen

§ 2 Gebührenpflicht


Anlage 1 wird wie folgt geändert:

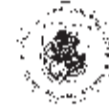
Nr.	Grabart	Friedhofsunterhaltungsgebühr	Gebühr für Pflegeleistungen
1.3	Reihengrab für Sargbestattung, Kinder bis Vollendung 2. Lebensjahr	230,20 EUR	0 EUR
1.4	Reihengrab für Sargbestattung, Kinder ab Beginn des 3. bis Vollendung 13. Lebensjahr	460,40 EUR	0 EUR

#### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzenberg tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schwarzenberg, den 15.12.2009

  
Hiemer  
Oberbürgermeisterin



#### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Bekanntmachung der Stadt Schwarzenberg über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Viadukt“

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 26.1.2009 den Beschluss zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Viadukt“ gefasst.

Der Entwurf ist vom Ingenieurbüro Sachsen Consult Zwickau erarbeitet worden. In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzenberg am 23.11.2009 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom Oktober 2009 gebilligt und eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB zur Innenentwicklung der Stadt Schwarzenberg aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Viadukt“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, erarbeitet vom Ingenieurbüro Sachsen Consult Zwickau, in der Fassung vom Oktober 2009, liegt in der Zeit vom:


#### 6.1.2010 bis einschließlich 8.2.2010

im Bauamt der Stadt Schwarzenberg (Rathaus), Straße der Einheit 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.05 (Sekretariat Bauamt) in 08340 Schwarzenberg während der nachfolgend aufgeführten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Viadukt“ schriftlich eingereicht oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schwarzenberg, 16.12.2009

  
Hiemer  
Oberbürgermeisterin



#### Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Großen Kreisstadt Schwarzenberg 2008

##### 1. Kindertageseinrichtungen

##### 1.1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erwerbsneutrale Personalkosten	536,53	247,63	144,86
erwerbsneutrale Sachkosten	220,19	101,63	59,45
erwerbsneutrale Betriebskosten	756,72	349,26	204,31

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.  
(z.B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden).

##### 1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Unterbeitrag (ungekürzt) Gemeinde	155,00	85,00	50,00
(inkl. Eigenanteil freier Träger)	451,72	114,26	54,31

##### 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete und Personalkostenumlagen

##### 1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	3.532,09
Zinsen	0,00
Miete	1.037,92
Gesamt	4.570,01

##### 1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	12,66	5,84	3,42

#### Verschiedenes

### Buchvorstellung für Wanderfreunde

Zu einer Zeitreise durch das Schwarzwassertal lud am 14. Dezember 2009 Reinhart Heppner aus Raschau-Markersbach bei der Vorstellung seines Buches „Durch das Schwarzwassertal vom Fichtelberg in früheren Tagen für Besucher und Einheimische“ ein. In den Räumen der Stadtbibliothek gewährte er den Gästen einen kurzen Einblick

in die Entstehungsgeschichte und Inhalte des Buches. Mit viel Liebe für's Detail suchte Reinhart Heppner unter anderem die für das Buch verwendeten alten Postkartenansichten aus. Diese ergänzte er mit interessanten, in der Gegenwartsform geschriebenen, Texten und spannte auch so den Bogen vom Damals ins Heute.



#### Veranstaltungen in der Stadt Schwarzenberg vom 29.12.2009 bis 05.01.2010

Noch bis 10.01.2010	10:30 – 16:30 Uhr	Sonderausstellung „Jahresendfiguren und anderes – Weihnachtliches aus DDR-Zeiten“ Museum Schloss Schwarzenberg (montags hat das Museum geschlossen)
31.12.2009	20:00 Uhr	Silvesterparty mit „Panda“ „Haus des Gastes“ Bernsgrün
31.12.2009	23:30 Uhr	Orgelmusik zum Jahresausklang Es spielt Wilfried Süß. St. Georgenkirche
02.01.2010	17:00 Uhr	Weihnachtliche Führung im Laternenschein mit Türmer Gerd Schlesinger Altstadt, Meißner Glockenspiel
03.01.2010	17:00 Uhr	Weihnachtliches Konzert „Frohe Hirten eilt, ach eilt“ mit Martin Krumbiegel, Katharina Ditter und Michaela Hasselt St. Georgenkirche

Für nähere Informationen steht das Team der Schwarzenberg-Information –  
Telefon: 03774 22540 - gern zur Verfügung.

#### Einwohnermeldeamt geöffnet!

Am Samstag, dem 9. Januar 2010 besteht wieder die Möglichkeit, außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Rathauses Schwarzenberg von 10 bis 12 Uhr, Personal- und Passangelegenheiten zu regeln.

#### Impressum

Verantwortlich für die öffentlichen Bekanntmachungen ist Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.